

# Satzung des Tanzsportkreis Sankt Augustin e.V.

## § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:

### Tanzsportkreis Sankt Augustin e.V. -TSK –

2. Der am 19.12.1976 gegründete Verein hat seinen Sitz in Sankt Augustin.
3. Er ist unter der Nummer 920 im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

(1) Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist es, in gemeinnütziger Weise nach den Richtlinien des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. den Tanzsport zu pflegen und zu fördern, wobei die tanzsportliche Förderung von Jugendlichen als besondere Aufgabe angesehen wird.
2. Der Verein bezweckt die Pflege des Tanzsportes auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben;
3. Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport;
4. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.

(2) Der Vereinszweck wird erreicht durch:

1. das Angebot von regelmäßigen Trainingsstunden;
2. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
3. den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport;
4. die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
5. die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -Maßnahmen;
6. die Beteiligung an Turnieren und anderen sportlichen Wettkämpfen auch im Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen
- (5) Der Verein ist parteilos und religionsneutral.

## § 4 Mitgliedschaft -

- (1) Mitglied des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen, jugendlichen, ruhenden, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (3) Ordentliches Mitglied ist ein Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat oder Ehegatte eines ordentlichen Mitglieds ist.
- (4) Jugendliches Mitglied ist ein Mitglied unter 18 Jahren, soweit es nicht nach Abs. 3 ordentliches Mitglied ist.
- (5) Förderndes Mitglied ist, wer nach Abs. 3 ordentliches Mitglied werden kann, sowie juristische Personen. Fördernde Mitglieder besitzen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes mit Ausnahme des Stimmrechts und des Rechts, am Training aktiv teilzunehmen.
- (6) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch einstimmigen Beschluss des geschäftsführenden Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen nicht verpflichtet. Sie sind automatisch Mitglied des Ältestenrats.
- (7) Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes nach § 4 Abs. 3 oder 4 kann auf dessen Antrag vom geschäftsführenden Vorstand durch Beschluß in eine ruhende Mitgliedschaft umgewandelt werden, wenn besondere Gründe die vorübergehende ruhende Mitgliedschaft rechtfertigen, insbesondere, wenn das Mitglied für längere Zeit nicht am Training des Vereins teil-

nehmen kann. Die ruhende Mitgliedschaft ist auf Antrag des Mitgliedes durch den geschäftsführenden Vorstand in eine Mitgliedschaft nach § 4 umzuwandeln

(8) Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft -**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein wird auf Antrag durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands erworben. Das Nähere bestimmt eine Ordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
- (3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  1. Austritt aus dem Verein (Kündigung),
  2. Ausschluss aus dem Verein oder
  3. Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
- (2) Der Austritt ist dem geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist durch Einschreiben zu erklären.
- (3) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied
  1. trotz Mahnung durch den geschäftsführenden Vorstand mit den Beitragszahlungen mehr als drei Monate rückständig ist;
  2. mehrmals gegen die Satzung verstoßen hat oder verstößt;
  3. das Ansehen des Vereins schädigt oder den Vereinsfrieden stört.

Der Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Beschluss des geschäftsführenden Vorstands.  
In den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 ist dem Mitglied vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Für die Beendigung der ruhenden Mitgliedschaft gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

## **§ 7 Beiträge und Umlagen**

- (1) Der Verein erhebt aufgrund einer Beitragsordnung Mitgliedsbeiträge und eine Aufnahmegebühr.
- (2) Sind zur Deckung besonderer Kosten von der Mitgliederversammlung beschlossene Umlagen erforderlich, so sind die Mitglieder verpflichtet, diese innerhalb der beschlossenen Frist zu entrichten.
- (3) Ein bei Umlagebeschlüssen überstimmtes, nicht stimmberechtigtes oder abwesendes Mitglied hat binnen 14 Tagen, nachdem ihm der Umlagebeschluss bekannt gegeben worden ist, das Recht auf außerordentliche Kündigung zum Ende des laufenden Monats. In diesem Falle ist das Mitglied von der Pflicht zur Zahlung der Umlage befreit.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand kann in besonders begründeten Fällen Abweichungen von der Beitragsordnung und von Umlagen beschließen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  1. die Mitgliederversammlung
  2. der Gesamtvorstand
  3. der geschäftsführende Vorstand
  4. die Vereinsjugend
  5. der Ältestenrat

## § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
- (2) Eine Mitgliederversammlung hat einmal jährlich bis spätestens zum 31. März als Jahreshauptversammlung stattzufinden.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere
  1. die Beitragsordnung;
  2. die Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Gesamtvorstands sowie der Kassenprüfer,
  3. die Genehmigung des Jahresberichts des Gesamtvorstands;
  4. die Genehmigung des Berichts der Kassenprüfer;
  5. die Genehmigung der Jahresrechnung für das abgelaufene Jahr;
  6. die Entlastung des Gesamtvorstands;
  7. den Haushaltsvoranschlag für das laufende Jahr;
  8. die Änderung der Vereinssatzung;
  9. die Auflösung des Vereins.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
  1. auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands,
  2. auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 25 % der ordentlichen Mitglieder spätestens 6 Wochen nach Eingang des Antrags beim geschäftsführenden Vorstand.
- (5) Zur Mitgliederversammlung sind mindestens 4 Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung alle Mitglieder mit Ausnahme der Jugendlichen einzuladen. Bei Tagesordnungspunkten, die die Jugend betreffen, ist hierzu auch die Jugendvertretung einzuladen. Fördernde Mitglieder und Mitglieder mit ruhender Mitgliedschaft sind nicht stimmberechtigt. Mitglieder des Gesamtvorstands haben eine persönliche nicht übertragbare Stimme.
- (6) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Der geschäftsführende Vorstand soll alle Mitglieder unverzüglich - spätestens aber auf der Mitgliederversammlung - über die nachgereichten Anträge unterrichten. Sie sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie in der Mitgliederversammlung von 25 % der anwesenden Stimmen unterstützt werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden eröffnet und geleitet. Auf Vorschlag der Mitglieder kann ein Versammlungsleiter gewählt werden, der die Versammlung leitet. Das Wort wird den Mitgliedern in der Reihenfolge ihrer Meldungen erteilt. Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands ist unabhängig davon jederzeit das Wort zu erteilen, nachdem ein Debattenredner geendet hat.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Verfasser und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

## § 10 Durchführung aller Mitgliederversammlungen -

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
- (2) Jedes stimmberechtigte anwesende Mitglied kann unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht bei Stimmabgabe ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied vertreten. Die entsprechende Vollmacht ist zur Niederschrift zu nehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der vertretenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Erreicht bei einer Wahl im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die einfache Mehrheit, so ist im zweiten Wahlgang derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei abermaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Wird über eine Satzungsänderung beschlossen, ist eine Mehrheit von 3/4 der vertretenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss ist nur gültig, wenn die zu ändernden Bestimmungen und die Zielsetzung des Änderungsantrags zumindest in allgemeiner Form bei der Einladung mitgeteilt worden sind.
- (6) Wird über die Auflösung des Vereins beschlossen, so ist eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Sind in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung nicht 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder vertreten, so ist innerhalb von 6 Wochen unter Beachtung der Einberufungsfrist eine neue Mitgliederversammlung abzuhalten. Diese entscheidet ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit.

## **§ 11 Der Vorstand**

- (1) Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:
  1. dem 1. Vorsitzenden,
  2. dem 2. Vorsitzenden,
  3. dem Schatzmeister,
  4. dem Schriftführer,
  5. dem Sportwart,
  6. dem Breitensportwart,
  7. dem Jugendwart,
  8. dem Pressewart,
  9. dem Veranstaltungswart,
  10. dem Hallenwart,
  11. dem Ältestenrat.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands – mit Ausnahme des Ältestenrats - werden von der Jahreshauptversammlung gewählt und zwar der 1. Vorsitzende und der Schriftführer in den Jahren mit gerader Endziffer, alle übrigen in den Jahren mit ungerader Endziffer.
- (3) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (4) Eine Person kann mehrere Ämter übernehmen. Eine Personalunion im geschäftsführenden Vorstand ist unzulässig.
- (5) Im Ältestenrat sind die Ehrenmitglieder des Vereins. Der Gesamtvorstand kann weitere Vereinsmitglieder, die durch ihre Tätigkeit für den Verein wichtig sind, in den Ältestenrat berufen.
- (6) Der Geschäftsführende Vorstand führt im Rahmen der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung selbstverantwortlich die laufenden Vereinsgeschäfte.
- (7) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.
- (8) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind von der Beschränkung des § 181 BGB (Selbstkontrahieren) befreit.
- (9) Der geschäftsführende Vorstand kann zur Sicherstellung seiner Gesamtaufgabe einzelne Vorstandsgruppen durch weitere Vereinsmitglieder mit beratender Stimme befristet ergänzen. In der nächsten Mitgliederversammlung ist darüber zu berichten.
- (10) Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die für den gesamten Vorstand gilt.
- (11) Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen.
- (12) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner jeweiligen Mitglieder i. S. von § 11 Abs. 1 (1 bis 10) anwesend ist.
- (13) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht.
- (14) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.

## **§ 12 Amtsdauer des Vorstands**

- (1) Die Amtsdauer beträgt für die Mitglieder des Vorstands 2 Jahre. Die Mitglieder des Ältestenrats haben keine befristete Amtszeit.
- (2) Vorstandsmitglieder können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. Vorsitzenden bzw. des 2. Vorsitzenden niederlegen,
- (3) durch eine Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
- (5) Scheiden der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende aus dem Amt, so ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Vornahme einer Ersatzwahl einzuberufen. § 9 Abs. 6 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

## **§ 13 Die Vereinsjugend**

- (1) Die Vereinsjugend umfasst die Mitglieder des Vereins bis zum vollendeten 21. Lebensjahr. Die Arbeit der Jugend ist in der Jugendordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist, und der Jugendbeitragsordnung geregelt.

## **§ 14 Die Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter die nicht dem Gesamtvorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Gesamtvorstandes
- (3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Sankt Augustin, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, möglichst sportliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 16 Gültigkeit dieser Satzung**

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 23. März 2011 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.